

Hinweise zum sicheren Betrieb von Heizöltanks / Prüfpflichten

Die Ölheizung sorgt für komfortable und sichere Wärme in Ihrem Haus. Der Umgang mit Heizöl birgt jedoch auch Risiken.

Ein Ölunfall, zum Beispiel bei der Anlieferung oder bei einem Leck im Tank oder der Rohrleitung, kann nie ganz ausgeschlossen werden. Die Folgen sind neben Dreck und Gestank im Haus, eine Wertminderung des Grundstückes sowie die Gefahr einer Grundwasserverunreinigung. Solche Gewässerverunreinigungen sind im Regelfall mit langwierigen und kostenintensiven Sanierungsmaßnahmen verbunden, für die in der Regel der Grundstückseigentümer als Verantwortlicher herangezogen wird.

Das oberste Ziel des vorbeugenden Gewässerschutzes ist es, solche Schäden möglichst zu vermeiden und geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Ölunfälle können begrenzt oder verhindert werden, wenn einige Mindestanforderungen an die technische Ausstattung des Tanks und an den Betrieb der Anlage berücksichtigt werden. Das vorliegende Hinweisschreiben soll Sie beim ordnungsgemäßen Betrieb Ihrer Anlage unterstützen.

Vergleichbar mit einem Auto, das regelmäßig zur Hauptuntersuchung muss, müssen auch Heizöltanks vor Inbetriebnahme und je nach Art und Größe der Anlage auch anschließend in regelmäßigen Abständen durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüft werden. Die nachfolgende Tabelle zeigt, wann welche Anlagen prüfpflichtig sind.

Der Betreiber einer Tankanlage ist dafür verantwortlich, die vorgeschriebenen Prüfungen rechtzeitig zu veranlassen. Informationen zu unabhängigen Sachverständigen mit den erforderlichen Zulassungen sind u.a. erhältlich beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Telefon: 0 23 61 30 5-0, e-mail: poststelle@lanuv.nrw.de, Internet: www.lanuv.nrw.de. Heizungs- oder Tankbaufirmen zählen – ohne entsprechende Zusatzqualifikation - nicht zu den zugelassenen Sachverständigen. Eine Liste der zugelassenen Sachverständigen ist darüber hinaus beim Amt für Umweltschutz des Rheinisch-Bergischen Kreises erhältlich (siehe Infos)

Das Amt für Umweltschutz hat die Aufgabe, darauf zu achten, dass die Prüfungen der Anlagen tatsächlich und fristgerecht durchgeführt werden. Ansprechpartner/-innen sind der Homepage zu entnehmen. Sie beantworten gerne weitere Fragen.

Übersicht Prüfpflicht von Heizöltanks (Sachverständigenprüfung) inkl. Fachbetriebspflicht und Anzeigepflicht

Anlage	Fassungsvermögen	Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. bei wesentlicher Änderung	Prüfung bei Stilllegung		Wiederkehrende Prüfung		Fachbetriebspflicht d. h. Reinigung, Instandsetzung und Stilllegung durch zugel. Fachbetrieb	Anzeigepflicht
			außerhalb WSG und ÜSG	im WSG und ÜSG	außerhalb WSG und ÜSG	im WSG und ÜSG		
unterirdische Behälter und Rohrleitungen	alle	ja	ja	ja	alle 5 Jahre	alle 2,5 Jahre	ja	ja
oberirdische Behälter und Rohrleitungen	> 1000 l ≤ 10.000 l	ja	nein	ja	nein	alle 5 Jahre	ja	ja
	> 10.000 l	ja	ja	ja	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre	ja	ja

Hinweise

Einwandige unterirdische Anlagen sind entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nicht mehr zulässig!

Sie entsprechen nicht mehr den heutigen wasserrechtlichen Anforderungen. Beim (Weiter-)Betrieb dieser Anlagen erfolgt eine Abstimmung mit der Unteren Umweltschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises. Die Behörde behält sich in jedem Einzelfall die Veranlassung weiterer Maßnahmen im Sinne des vorbeugenden Gewässerschutzes vor. Dies kann u. a. die Nachrüstung der Anlage oder die Anordnung besonderer Prüfungen, insbesondere aber auch die Verkürzung von Prüfpflichten abweichend vom Regelfall beinhalten.

Anzeigepflicht bei Neuerrichtung und wesentlicher Änderung der Anlage über bereitgestellten Vordruck. Die Untere Umweltschutzbehörde ist 6 Wochen im Voraus schriftlich zu informieren (Formular Anzeige).

WSG Wasserschutzgebiet
ÜSG Überschwemmungsgebiet

Auskünfte über die Lage der Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete erteilt die Untere Umweltschutzbehörde.